

Amtsblatt der Europäischen Union

C 394



Ausgabe
in deutscher Sprache

63. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 19. November 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 394/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9999 — BlackRock/Koninklijke Vopak/US Gulf) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 394/02	Euro-Wechselkurs — 18. November 2020	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 394/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10036 — Tata Consultancy Services Netherlands/Postbank Systems) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2020/C 394/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10022 — Premier Oil/Chrysaor Holdings) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2020/C 394/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10025 — SKN/Lothar Group/NORDTEAM JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9999 — BlackRock/Koninklijke Vopak/US Gulf)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 394/01)

Am 12. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9999 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. November 2020**

(2020/C 394/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1868	CAD	Kanadischer Dollar		1,5514
JPY	Japanischer Yen		123,28	HKD	Hongkong-Dollar		9,2005
DKK	Dänische Krone		7,4516	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7145
GBP	Pfund Sterling		0,89373	SGD	Singapur-Dollar		1,5917
SEK	Schwedische Krone		10,2135	KRW	Südkoreanischer Won		1 310,55
CHF	Schweizer Franken		1,0812	ZAR	Südafrikanischer Rand		18,2814
ISK	Isländische Krone		161,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7820
NOK	Norwegische Krone		10,7115	HRK	Kroatische Kuna		7,5670
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		16 746,93
CZK	Tschechische Krone		26,401	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8510
HUF	Ungarischer Forint		360,25	PHP	Philippinischer Peso		57,267
PLN	Polnischer Zloty		4,4694	RUB	Russischer Rubel		90,0610
RON	Rumänischer Leu		4,8730	THB	Thailändischer Baht		35,984
TRY	Türkische Lira		9,1560	BRL	Brasilianischer Real		6,2974
AUD	Australischer Dollar		1,6226	MXN	Mexikanischer Peso		24,0105
				INR	Indische Rupie		88,0110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10036 — Tata Consultancy Services Netherlands/Postbank Systems)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 394/03)

1. Am 12. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tata Consultancy Services Netherlands B.V. („TCS“, Niederlande),
- Postbank Systems AG („PBS“, Deutschland).

TCS, eine Tochtergesellschaft von Tata Consultancy Services Limited („TCS Limited“), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über PBS, das derzeit vollständig im Eigentum der Deutschen Bank AG steht. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb sämtlicher PBS-Anteile.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TCS: Erbringung von IT-Dienstleistungen für einen starken Kundenkreis auf dem niederländischen Markt. Die TCS-Muttergesellschaft, TCS Limited, erbringt IT-Dienstleistungen in vielen Ländern des EWR häufig über ihre lokalen Tochtergesellschaften. TCS Limited ist vor allem eine multinationale Organisation mit Sitz in Mumbai (Indien) für IT-Dienstleistungen, Beratung und Unternehmenslösungen.
- PBS: Erbringung von IT-Dienstleistungen in Deutschland für die Deutsche Bank AG und andere mit der DB-Gruppe verbundene Unternehmen, die im Bankensektor tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10036 — Tata Consultancy Services Netherlands/Postbank Systems

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10022 — Premier Oil/Chrysaor Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 394/04)

1. Am 11. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Premier Oil Plc, („Premier Oil“, Vereinigtes Königreich),
- Chrysaor Holdings Limited („CHL“, Vereinigtes Königreich), indirekt kontrolliert von der EIG Global Energy Partners (zusammen mit ihren Beratungsunternehmen, „EIG“) (Vereinigte Staaten).

Premier Oil übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von CHL

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Premier Oil: Exploration und Förderung bedeutender Erdöl- und Erdgasinteressen im Vereinigten Königreich und weltweit,
- CHL: Erschließung und Vermarktung inkrementeller Erdöl- und Erdgasvorkommen, einschließlich der Beteiligung an Explorationslizenzen im britischen Sektor Nordsee und Norwegen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10022 — Premier Oil/Chrysaor Holdings

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10025 — SKN/Lother Group/NORDTEAM JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 394/05)

1. Am 10. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SKN-Schmierstoff Konzepte Nord GmbH („SKN“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe dlg,
- Hermann Lother & Co. Mineralölhandelsgesellschaft mbH, Teil der Unternehmensgruppe Lother („Lother Gruppe“, Deutschland),
- NORDTEAM GmbH & Co. KG („NORDTEAM“, Deutschland).

SKN und Lother Gruppe übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NORDTEAM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SKN: Vertrieb von Schmierstoffen für die Bauwirtschaft, Landwirtschaft, Werkstatt, Spedition, Produktion und Fertigung sowie die Energiewirtschaft.
- Lother Gruppe: Mineralölhandel, sowie Vertrieb von Schmierstoffen.
- NORDTEAM: Vertrieb von Schmierstoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10025 — SKN/Lother Group/NORDTEAM JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)